

Zahnärztekammer Berlin

Berufsausbildungsvertrag

Eingetragen unter:

Nr.

AP

Zwischen _____ als Ausbildende/r*
Zahnärztin / Zahnarzt

Straße/ Hausnummer PLZ/ Praxissitz Telefon

und _____ als Auszubildende/r*
Name / Vorname Geburtsdatum und -ort

Straße/ Hausnummer PLZ/ Wohnort Telefon

gesetzlich ** vertreten durch _____

Straße/ Hausnummer PLZ/ Wohnort Telefon

wird folgender Ausbildungsvertrag entsprechend der Verordnung über die Berufsausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten in der Fassung vom 9. Juli 2001 geschlossen:

§ 1 Ausbildungsdauer

1. Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____
2. Es dauert drei aufeinander folgende Jahre. Hierauf wird die begonnene Berufsausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten bei einem anderen Ausbildenden (Zahnarzt) mit _____ Monaten angerechnet.
3. Die ersten vier Monate der **Vertragslaufzeit** gelten als Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als sechs Wochen unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum dieser Unterbrechung.
4. Die Ausbildungszeit kann gem. § 8 (1) und § 45 (1) BBiG*** auf Antrag der Vertragsparteien durch die Zahnärztekammer verkürzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht.
5. Die Zahnärztekammer Berlin kann auf Antrag der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 (2) BBiG).
6. Besteht die Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung (AP), so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung. Findet die für die Auszubildende mögliche Abschlussprüfung erst nach Ablauf der in Nr. 1 vorgesehenen Ausbildungsdauer statt, so soll für die bis zur Abschlussprüfung verbleibende Zeit ein befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Die Verlängerung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Nichtbestehen schriftlich mit dem ausbildenden Zahnarzt zu vereinbaren und der Zahnärztekammer mitzuteilen.

§ 2 Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende ist verpflichtet,

1. den Ausbildungsvertrag vor Beginn der Ausbildung abzuschließen und der Zahnärztekammer Berlin zur Eintragung ins Ausbildungsverzeichnis vorzulegen (§ 10 (1) BBiG);
2. bei Lösung des Ausbildungsverhältnisses die Zahnärztekammer umgehend zu informieren;
3. nur dann mit der Ausbildung einer Jugendlichen zu beginnen, wenn die Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung, die nicht länger als vierzehn Monate zurückliegen darf, vorliegt. **Nach** Ablauf des 1. Ausbildungsjahres ist die Bescheinigung über die Nachuntersuchung einzufordern, **die nicht älter als drei Monate sein darf** (§§ 32, 33 JArbSchG***);

* Im weiteren Vertragstext findet für Auszubildende jeweils die weibliche Form und für ausbildende Zahnärztinnen/Zahnärzte die männliche Form Anwendung

** Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht

*** BBiG = Berufsbildungsgesetz, JArbSchG = Jugendarbeitsschutzgesetz

4. die Auszubildende vor Beginn der Tätigkeit gemäß § 3 (1) BGV A4 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ in Verbindung mit § 15 (2) Biostoffverordnung **und der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)** durch einen **Arzt für Arbeitsmedizin bzw. Betriebsmedizin die arbeitsmedizinische** Vorsorge durchführen zu lassen und ihr auf seine Kosten die Hepatitis-B-Schutzimpfung nach § 15 (4) Biostoffverordnung zu ermöglichen;
5. der Auszubildenden die in der Ausbildungsordnung beschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln und zeitlich und inhaltlich die Ausbildung nach dem im Berichtsheft befindlichen Ausbildungsplan so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann;
6. persönlich auszubilden oder einen fachlich und persönlich geeigneten Mitarbeiter mit der Ausbildung zu betrauen und dies der Auszubildenden zur Kenntnis zu geben sowie bei Delegation regelmäßig die Ausbildung zu überwachen;
7. in Ausbildungsgesprächen die Berichtsthemen festzulegen und das während der betrieblichen Ausbildungszeit von der Auszubildenden zu führende Berichtsheft (Ausbildungsnachweis) regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen;
8. die Auszubildende freizustellen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht, an außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen (z.B. Erste-Hilfe-Kurs, **Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz**) und an Prüfungen;
9. auf seine Kosten gemäß § **8 (4) Abs. 4** Biostoffverordnung **Schutzausrüstung** zur Verfügung zu stellen;
10. der Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind;
11. dafür zu sorgen, dass die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
12. die Auszubildende rechtzeitig zur Zwischenprüfung und zur Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme an den Prüfungen sowie am Arbeitstag, der der schriftlichen AP unmittelbar vorangeht, freizustellen.

§ 3 Pflichten der Auszubildenden

Die Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Sie verpflichtet sich insbesondere,

1. die ihr im Rahmen ihrer Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen, Geräte und Instrumente und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln sowie bei Beschädigungen, Störfällen und sonstigen Vorkommnissen unverzüglich den Ausbildenden zu informieren;
2. regelmäßig am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen;
3. das Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und dem Ausbildenden regelmäßig vorzulegen;
4. den Weisungen zu folgen, die ihr im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
5. die für die Ausbildungsstätte geltenden Ordnungen sowie Betriebs- und Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (u.a. Hygieneplan) zu beachten;
6. über Geheimnisse Stillschweigen zu bewahren, die ihr in Ausübung ihrer Ausbildungstätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind (§ 203 Strafgesetzbuch);
7. bei Fernbleiben von der Praxis, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag und in begründeten Fällen ab dem 1. Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;
8. sofern sie noch nicht 18 Jahre alt ist, sich gem. §§ 32, 33 des JArbSchG
 - vor Beginn der Ausbildung ärztlich untersuchen,
 - nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen
 und die Bescheinigung hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.

§ 4 Vergütung

1. Der Ausbildende zahlt der Auszubildenden monatlich

EUR _____ brutto im ersten Ausbildungsjahr,
 EUR _____ brutto im zweiten Ausbildungsjahr,
 EUR _____ brutto im dritten Ausbildungsjahr.

2. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsparteien nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - a) für die Zeit der Freistellung gem. § 2 Nr. 8
 - b) wenn sie sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt; wenn sie infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann; wenn sie aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
4. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird durch Freizeitausgleich oder durch besondere Vergütung ausgeglichen. Bei Jugendlichen schreibt das JArbSchG (§ 21 (2)) für Mehrarbeit den entsprechenden Freizeitausgleich innerhalb der folgenden drei Wochen vor.
5. Ist nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit bis zur Abschlussprüfung ein Arbeitsvertrag geschlossen worden, so ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.

§ 5 Ausbildungszeit und Urlaub

Ausbildungszeit und Urlaub richten sich nach den geltenden Bestimmungen des BBiG.

1. Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden,
die wöchentliche Ausbildungszeit beträgt regelmäßig _____ Stunden.
2. Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

Es besteht ein Urlaubsanspruch

auf _____ Werktage bzw. _____ Arbeitstage im Kalenderjahr _____
 auf _____ Werktage bzw. _____ Arbeitstage im Kalenderjahr _____
 auf _____ Werktage bzw. _____ Arbeitstage im Kalenderjahr _____
 auf _____ Werktage bzw. _____ Arbeitstage im Kalenderjahr _____

Die Auszubildende, die im laufenden Kalenderjahr in die Praxis eintritt oder aus ihr ausscheidet, hat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubes für jeden vollen Monat des bestehenden Ausbildungsverhältnisses. Der Anspruch besteht nicht, wenn von dem früheren Ausbildenden für diese Monate bereits Urlaub gewährt wurde. Der volle Urlaubsanspruch wird nach sechsmonatigem Bestehen des Ausbildungsverhältnisses erworben.

3. Der Urlaub soll langfristig geplant und zusammenhängend, in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während desurlaubes darf die Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 6 Kündigung oder Vertragsaufhebung

1. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (fristlos).
 - b) von der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie diese Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. Die Kündigung muss schriftlich im Fall der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 8 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
5. Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Ausbildende oder die Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigungen wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung (andere Berufswahl). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
6. Im gegenseitigen Einvernehmen ist die Vertragsaufhebung möglich.

§ 7 Zeugnis

Der Ausbildende stellt der Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der, auf den die Ausbildung übertragen wurde, das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden; auf Verlangen der Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 8 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes eine Schlichtung durch die Zahnärztekammer Berlin vorzunehmen.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

§ 10 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren trägt der Ausbildende.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

1. Soweit in diesem Berufsausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des BBiG sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
2. Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung getroffen werden und sind dem Berufsausbildungsvertrag beizulegen. Nachträgliche Änderungen des Berufsausbildungsvertrages sind der Zahnärztekammer Berlin mitzuteilen.
3.

_____, Datum _____
Ort

_____, _____, _____
die/der Auszubildende der Ausbildende Stempel

Die gesetzlichen Vertreter der/ des Auszubildenden
(Falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken)

_____, _____
Vater Mutter

Vormund

Wird von der Zahnärztekammer ausgefüllt:

Berlin, _____
Unterschrift Stempel der Zahnärztekammer

Anm.: Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Je ein Exemplar erhält die/der Ausbildende und die/der Auszubildende; das Dritte verbleibt als Belegexemplar bei der Zahnärztekammer Berlin.